



Vorlage Nr.: 30/011

20.11.2007

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Dezernent III	10.12.2007	15
Kreistag	Dezernent III	17.12.2007	13

Fleischbeschauegebühren

Satzung des Kreises Recklinghausen vom .12.2007 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene ab dem 01.01.2008

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt die anliegende Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene nebst der Anlage zu § 3 der Satzung (Anlage 1).

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Die Verabschiedung der neuen Gebührensatzung zum 01.01.2008 ist erforderlich, um zum einen weiter wie bisher kostendeckende Gebühren erheben zu können und zum anderen, um den Gebührensatz für Schweine, die im öffentlichen Schlachthof Oer-Erkenschwick geschlachtet werden, zu senken.

Nach dem EU-Recht können – abweichend von den nunmehr normierten Mindestgebühren (zum Beispiel 1 € pro Schwein/5 € pro Rind) – die Kommunen durch Satzung (wie schon bisher) höhere Gebühren festsetzen.

Vor dem Hintergrund der Haushaltslage des Kreises Recklinghausen (Haushaltssicherungskonzept ab dem Jahr 2007) sowie der 10 Städte (allesamt im Nothaushaltsrecht, eventuell ausgenommen der Stadt Marl) ist dies geboten, um zu vermeiden, dass ansonsten Kostenausfälle entstehen, die fast 600.000 € pro Jahr betragen würden und über die Kreisumlage ausgeglichen werden müssten, wenn nur die Mindestgebühren erhoben werden.

Amt Fachdienst	Amtsleiter/in Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
30		gez. Kretschmann	gez. Butz	gez. Welt
20	gez. Schmidt			
14	gez. König	gez. König		

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Der Gebührensatz für Schweine, die im öffentlichen Schlachthof Oer-Erkenschwick geschlachtet werden, kann deshalb gesenkt werden, weil im nächsten Jahr vorhandene Überschüsse aus 2006 zurückgewährt werden können. Für den Schlachthof Oer-Erkenschwick ergibt dies eine Gebührensenkung um 0,07 € pro Schwein (von 1,13 € zurzeit auf 1,06 €).

Im Schlachthof Recklinghausen muss indes wegen eines Unterdeckungsausgleiches die Gebühr um 0,09 € erhöht werden (von 2,26 € zurzeit auf 2,35 €).

1. Allgemeiner rechtlicher Hintergrund

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Fleischbeschaugebühren finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.

Nach Art. 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 müssen für die in den Abschnitten A der Anhänge IV und V der Verordnung genannten Tätigkeiten Gebühren erhoben werden.

Zwingend gebührenpflichtig sind danach die Tätigkeiten, die – Anhang IV Abschnitt A – unter die Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG, 93/119/EG und 96/23/EG fallen und für die die Mitgliedstaaten derzeit Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG erheben, sowie die Tätigkeiten, die – Anhang V Abschnitt A – unter die Richtlinien 97/78/EG und 91/496/EWG fallen und für die die Mitgliedstaaten derzeit Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG erheben.

Gebührenpflichtig sind danach – Anhang IV Abschnitt A – die veterinärrechtlichen Kontrollen bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs (insbesondere Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Untersuchung auf Trichinen, bakteriologische Untersuchung, Untersuchung auf Rückstände), die veterinärrechtlichen Kontrollen bei für den Handel bestimmten lebenden Tieren und Erzeugnissen, die veterinärrechtlichen Kontrollen zum Zwecke des Schutzes der Tiere bei Schlachtung und Tötung sowie Kontrollen und Untersuchungen auf das Vorhandensein von Stoffen und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen sowie – Anhang V Abschnitt A – die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen bzw. von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren.

Nach Art. 27 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 dürfen die Gebühren, die hierfür erhoben werden, im Einzelnen bestimmte Mindestbeträge nicht unterschreiten. Zulässig ist jedoch eine Abweichung nach oben.

Dementsprechend ist in der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung – nämlich im Allgemeinen Gebührentarif – geregelt, welche Mindestgebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene zu erheben sind. So bestimmt zum Beispiel die Tarifstelle 23.8.4.1.3 des Allgemeinen Gebührentarifs, dass die Mindestgebühr im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Schweinefleisch einen Euro je Schwein mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg beträgt.

Soweit ihnen die Durchführung der in Rede stehenden amtlichen Kontrollen obliegt, können die kommunalen Gebietskörperschaften indessen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für Amtshandlungen, die im Allgemeinen Gebührentarif erfasst sind, eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichenden höheren Gebührensätzen erlassen.

Nach Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 dürfen diese Gebühren die Kosten nicht überschreiten, die der kommunalen Gebietskörperschaft durch die amtlichen Kontrollen entstehen.

Kosten im Sinne des Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sind dabei gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004

- Löhne und Gehälter des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals,
- Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal, einschließlich der Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung und Schulung sowie der Reise- und Nebenkosten
- und Kosten für Probenahme und Laboruntersuchung.

Die Mindestgebühren würden die dem Kreis Recklinghausen entstehenden Kosten nicht decken. Die Deckungslücke würde vielmehr fast 600.000 € betragen. Nach Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sorgen die Mitgliedstaaten indes dafür, dass angemessene finanzielle Mittel für die amtlichen Kontrollen verfügbar sind, damit die erforderlichen personellen und sonstigen Mittel bereitgestellt werden können. Zwar können dies – so Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 – beliebige finanzielle Mittel sein; aber **gemäß §§ 53 Abs. 1 KrO, 77 Abs. 2 GO hat der Kreis Recklinghausen nach aktueller verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung** – soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen – die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen **Einnahmen vorrangig aus speziellen Entgelten** für die von ihm erbrachten Leistungen **zu beschaffen**, soweit dies vertretbar und geboten ist. Geboten ist die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr deshalb, weil andernfalls die kreisangehörigen Städte, deren Haushalte seit Jahren unausgeglichen sind und die alle mangels Genehmigungsfähigkeit ihrer Haushaltssicherungskonzepte nach den Vorschriften des so genannten Nothaushaltsrechts wirtschaften müssen, mit einer höheren Kreisumlage belastet würden und auf diese Weise die in Rede stehenden amtlichen Kontrollen (mit-) finanzieren müssten.

Geboten ist die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr ferner aufgrund des Wirtschaftlichkeitsaspekts der Kreisverwaltung, aufgrund dessen alle vorhandenen Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und Unterdeckungen in den Gebührenhaushalten zu vermeiden sind. Die Erhebung kostendeckender Gebühren ist auch **vertretbar**. Zum einen ist ein Verstoß gegen die in § 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen normierten Grundsätze der (Gebühren-) Bemessung nicht ersichtlich. Insbesondere steht die – den Verwaltungsaufwand berücksichtigende – Höhe der Gebühren nicht außer Verhältnis zu Wert und Nutzen, die den Gebührenschuldern aus den in Rede stehenden Amtshandlungen erwachsen. Zum anderen sind die Bemessungskriterien des Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 berücksichtigt. Insbesondere ist hinreichend nach der – so Art. 27 Abs. 5 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 – Art der betroffenen Unternehmen differenziert worden.

Nicht unberücksichtigt bleiben darf, dass der Kreis selbst einem (wenn auch genehmigten) Haushaltssicherungskonzept unterliegt und sich insoweit freiwillig den Regelungen des Nothaushaltsrechtes unterworfen hat. Für das Jahr 2008 soll das Haushaltssicherungskonzept 2007 fortgeführt werden (Entwurf der Haushaltssatzung 2008).

Die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr ist daher sowohl geboten als auch vertretbar. Überdies werden die sonstigen Einnahmen des Kreises Recklinghausen im Jahre 2008 nicht ausreichen, um die Aufgaben zu erfüllen. Angesichts dessen kommt den haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Erfordernissen ein höheres Gewicht zu als den wirtschaftlichen Interessen der Gebührenschuldner. Mit anderen Worten: Die besagten Erfordernisse setzen sich gegenüber den wirtschaftlichen Interessen der Gebührenschuldner durch, so dass im Ergebnis eine kostendeckende Gebühr erhoben werden sollte.

Die Erhebung kostendeckender Gebühren dürften die Betreiber der größeren Schlachthöfe allerdings zum Anlass nehmen, die Gebührenbescheide des Kreises Recklinghausen auch künftig anzufechten und den Rechtsweg zu beschreiten. **Ein Ende der gerichtlichen Auseinandersetzungen dürfte also nicht in Sicht sein.** Indes ist dies kein Grund, von der Erhebung kostendeckender Gebühren abzusehen.

2. Die Gebührenkalkulation

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des GebG NRW soll von folgenden Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze durch die zu beschließende Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und des Artikels 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sowie des § 3 GebG NRW bestimmt werden:

- 23.8.4.1.1 (Mindestgebühren im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Rindfleisch)
- 23.8.4.1.2 (Mindestgebühren im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Einhufer-Equidenfleisch)
- 23.8.4.1.3 (Mindestgebühren im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Schweinefleisch)
- 23.8.4.1.4 (Mindestgebühren im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Schaf- und Ziegenfleisch)
- 23.8.4.1.5 (Mindestgebühren im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Geflügelfleisch)
- 23.8.4.2 (Mindestgebühren im Zusammenhang mit der Kontrolle von Zerlegungsbetrieben)
- 23.8.4.9 (Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Hausschlachtungen)
- 23.8.4.10 (Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der BSE-Untersuchung an geschlachteten Rindern einschließlich Untersuchungskosten [Probenahme, Probenversand, Durchführung der Untersuchung, Beurteilung])
- 23.8.4.11 (Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlacht- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 vom 05.12.2005 [ABl. EU Nr. L 338 S. 60] in der jeweils geltenden Fassung).

Folgend werden die Gebührenkalkulationen der abweichenden Gebührensätze in Kürze erläutert. Wegen der Einzelheiten der Gebührenkalkulationen sei auf die Anlagen verwiesen.

2.1 Abweichende Gebührensätze der Tarifstellen 23.8.4.1.1 bis 23.8.4.1.4 (Rindfleisch, Einhufer-Equidenfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch):

Bei der Berechnung der abweichenden Gebührensätze der Tarifstellen 23.8.4.1.1 bis 23.8.4.1.4 ergibt sich eine **Differenzierung** zwischen der Fleischuntersuchung in privaten Kleinbetrieben, in privaten Großbetrieben und in öffentlichen Schlachthöfen unter anderem **aufgrund der unterschiedlichen Tarifverträge (Stück / Zeitvergütung)**. Dazu ist der Kreis unter Berücksichtigung bisheriger höchstrichterlicher Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in Nordrhein-Westfalen berechtigt.

Ein wesentlicher Faktor für die Höhe der kostendeckenden Gebühren sind nebst der Schlachtmenge die Kosten des Fleischbeschaupersonals. Das im öffentlichen Schlachthof Oer-Erkenschwick eingesetzte Personal wird nach Maßgabe des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure *in* öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen (Tarifvertrag öffentliche Schlachthöfe), das außerhalb öffentlicher Schlachthöfe eingesetzte Personal wird nach Maßgabe des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure *außerhalb* öffentlicher Schlachthöfe (Tarifvertrag außerhalb öffentlicher Schlachthöfe) vergütet. Nach dem Tarifvertrag öffentliche Schlachthöfe wird eine Stundenvergütung, nach dem Tarifvertrag außerhalb öffentlicher Schlachthöfe wird eine Stückvergütung gezahlt.

In der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung wird bei der Tarifstelle 23.8.4.7 eine Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten vorgesehen. Danach kann auf Gebühren gemäß Tarifstellen 23.8.4.1.1 bis 23.8.4.1.5 „ein Zuschlag erhoben werden, soweit dies zur Kostendeckung erforderlich ist, wenn die Untersuchung auf Verlangen von Betrieben zwischen 18 Uhr und 7 Uhr, an Samstagen nach 15 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird“.

Da für Untersuchungen zu besonderen Zeiten in den oben genannten Tarifverträgen **Zeitzuschläge** vorgesehen sind, **ist eine Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten zur Kostendeckung erforderlich.** Bei dem öffentlichen Schlachthof Oer-Erkenschwick ergibt sich bei der Kalkulation der Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten dieselbe Gebührenhöhe wie bei der Kalkulation der Gebühr für Untersuchungen außerhalb besonderer Zeiten, so dass insoweit nur eine Gebühr bestimmt wird.

Diese Grundlagen wurden anhand der tatsächlichen Zahlen von Januar bis einschließlich September 2007 - hochgerechnet auf das gesamte Jahr - ermittelt.

Ansonsten sind noch **Verwaltungskosten (einschließlich Gemeinkosten)** der Kreisverwaltung zu **berücksichtigen**, nämlich Personalkosten der Veterinärabteilung und des Personalservices.

Diese Gesamtkosten sind zur Ermittlung der Stückgebühr entsprechend der Schlachtzahlen umzulegen. Dabei sind gemäß der Protokollerklärung des Agrarates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 24.01.1989 zur Entscheidung 88/408/EWG für Schlachtungen in öffentlichen Schlachthöfen durchschnittliche Untersuchungszeiten je Tierart zu berücksichtigen. Diese beträgt je Schwein 2 Minuten. Daraus ergibt sich eine Schlachtzahl von 30 Schweinen in der Stunde. Für Schlachtungen außerhalb öffentlicher Schlachthöfe werden die Gesamtkosten gemäß der Protokollerklärung anhand des vorgegebenen EG-Durchschnittswertes des Schlachtgewichtes der einzelnen Tierarten umgerechnet.

2.1.1 Abweichender Gebührensatz für Schweine, die im öffentlichen Schlachthof Oer-Erkenschwick geschlachtet werden

Die festzusetzende Gebühr **soll von 1,13 € auf 1,06 € je Schwein gesenkt werden.**

Zwar liegt die kostendeckende Gebühr 2008 wegen geringfügigen Steigerungen der Personalkosten mit der Summe von 1,20 € einen Cent höher als die derzeit noch aktuelle kostendeckende Gebühr, die für den Zeitraum ab dem 01.09.2007 errechnet wurde.

Dennoch ist die Gebührensenkung möglich, weil der Überschuss aus dem Jahre 2006 mit 14 Cent Gebührensatz mindernd berücksichtigt wird. Somit kann die kostendeckende Gebühr ab dem 01.01.2008 in Höhe von 1,20 € auf 1,06 € reduziert werden.

Die derzeit noch aktuelle kostendeckende Gebühr ab dem 01.09.2007 in Höhe von 1,19 € wurde durch einen Abschlag in Höhe von nur sechs Cent auf 1,13 € reduziert.

2.1.2 Abweichender Gebührensatz für Schweine, die in privaten Großbetrieben geschlachtet werden

Die Gebühr **soll von 2,26 € auf 2,35 € je Schwein erhöht werden.**

Die Höhe dieser Gebühr wird aus der Stückvergütung je Tier gemäß dem Tarifvertrag außerhalb öffentlicher Schlachthöfe zuzüglich weiterer anfallender Kosten (Vergütung der Fehltage, Verwaltungskosten, Sachkosten, Kosten für den Schlachthofleiter etc.) je Tier ermittelt.

Die Erhöhung der Gebühr um 0,09 € erklärt sich einerseits dadurch, dass die im Jahre 2005 entstandene **Unterdeckung** in Höhe von 43.222,70 € Gebührensatz **erhöhend** (0,18 € je Schwein) berücksichtigt wird. Andererseits wirken sich **gesunkene Personalkosten** Gebühren **mindernd** aus, so dass insgesamt die festzusetzende Gebühr um 0,09 € höher liegt als die Gebühr des Jahres 2007.

Die Gebühr ohne Berücksichtigung der erwähnten Unterdeckung würde für das Jahr 2008 2,17 € betragen.

2.1.3 Abweichender Gebührensatz für Tiere, die in Kleinbetrieben geschlachtet werden

Bei der Kalkulation des Gebührensatzes für Tiere, die in Kleinbetrieben geschlachtet werden, wird genauso verfahren wie bei der Kalkulation des Gebührensatzes für Schweine, die in privaten Großbetrieben geschlachtet werden.

So wird die Höhe dieser Gebühren aus der Stückvergütung je Tier gemäß dem Tarifvertrag außerhalb öffentlicher Schlachthöfe zuzüglich weiterer anfallender Kosten (Vergütung der Fehltage, Fahrtkosten, Verwaltungskosten, Sachkosten) je Tier ermittelt.

In Kleinbetrieben ist aber nicht nur ein Gebührensatz für Schweine zu ermitteln, sondern auch ein Gebührensatz jeweils für Rinder, Jungrinder, Schafe und Einhufer.

Die Gebührensätze für das Jahr 2008 müssen erhöht werden unter anderem deshalb, weil die Fahrtkosten, die mit der Gebühr für das erste untersuchte Tier in einem Betrieb je Tag für die Anfahrt fällig werden, gestiegen sind.

Außerdem ergibt sich eine Gebührenerhöhung aufgrund des Ausgleichs von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren. Zwar wird die Überdeckung aus dem Jahr 2005 in Höhe von 11.329,34 € Gebühren senkend eingerechnet (0,91 € je Tier). Es wird aber zudem die im Jahr 2006 entstandene Unterdeckung in Höhe von 31.352,81 € Gebühren erhöhend berücksichtigt (2,51 € je Tier). Insgesamt ergibt sich dadurch ein Ausgleich von Über- und Unterdeckungen anhand eines Zuschlages in Höhe von 1,60 €.

2.2 Abweichender Gebührensatz der Tarifstelle 23.8.4.1.5 (Geflügelfleisch):

Die hier in Rede stehenden Gebühren werden auf der Grundlage der Tarifstelle 23.8.4.1.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung erhoben.

Die dort bestimmten Mindestgebühren – zum Beispiel 0,005 € je Haushuhn – sind allerdings erst ab einem gewissen Schlachtaufkommen kostendeckend. Mit anderen Worten: Ist nur wenig Schlachtgeflügel zu untersuchen, deckt die Gebühr die dem Kreis Recklinghausen entstehenden Personalkosten nicht. Um dem zu begegnen sollte deshalb in diesen Fällen aus den unter 1. genannten Gründen mindestens eine Gebühr in Höhe der Beträge erhoben werden, die in der Tarifstelle 23.9.1.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ausgewiesen sind. Für einen Tierarzt wären dies zum Beispiel 66,- € je angefangene Stunde.

2.3 Abweichender Gebührensatz der Tarifstelle 23.8.4.2 (Zerlegung):

Auch die Gebühren im Zusammenhang mit der Kontrolle von Zerlegungsbetrieben werden auf der Grundlage der Tarifstelle 23.8.4.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung erhoben.

Auch hier sind die dort bestimmten Mindestgebühren – zum Beispiel 2,00 € je Tonne zerlegtes Schweinefleisch – erst ab einem gewissen Zerlegevolumen kostendeckend.

Um dem zu begegnen sollte deshalb wie bei 2.2. in diesen Fällen mindestens eine Gebühr in Höhe der Beträge erhoben werden, die in der Tarifstelle 23.9.1.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ausgewiesen sind.

2.4 Abweichende Gebührensätze der Tarifstelle 23.8.4.9 (Hausschlachtungen):

Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist. Für die Vergütung dieser Untersuchung fällt zusätzlich zu der normalen Stückvergütung ein Hausschlachtungszuschlag an.

Die Kalkulation dieser Gebührensätze basiert deshalb auf der Grundlage der vergleichbaren Kosten, die in der Kalkulation der Gebührensätze für die Untersuchungen in privaten Kleinbetrieben berücksichtigt wurden. Diese werden nur um den Betrag der zusätzlich anfallenden Personalkosten einer Hausschlachtung erhöht

2.5 Abweichender Gebührensatz der Tarifstelle 23.8.4.10 (BSE):

Die Kosten setzen sich zusammen aus den tatsächlich entstandenen Personalkosten (Stückvergütung) zuzüglich der Kosten für den Kurierdienst und der Kosten, die dem Kreis Recklinghausen vom Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Münster in Rechnung gestellt werden.

Obwohl nebst den Personalkosten auch die Sachkosten je Probenentnahme gesunken sind, erhöht sich der Gebührensatz um 2,29 € (für die erste Probenentnahme) bzw. um 2,34 € (für die zweite Probenentnahme). Dies erklärt sich aus den höheren Kosten für den Transport der Proben zum Chemischen Untersuchungsamt in Münster.

2.6 Abweichender Gebührensatz der Tarifstelle 23.8.4.11 (Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlacht- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen):

Die Gebührenhöhe entspricht den Personalkosten (inklusive Fahrtkosten), die bei dieser Trichinenprobenentnahme entstehen.

Der Gebührensatz für das Jahr 2008 wird um 1,07 € erhöht, weil die zu veranschlagenden Fahrtkosten je Probenentnahme gestiegen sind.

Die Gebührenkalkulationen und die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen können beim Rechts-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Tel. 02361/532823 – Frau Konieczny) während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Kurzfassungen der Gebührenkalkulationen sind beigelegt.

- Anlage 1: Satzung für den Zeitraum ab dem 01.01.2008
- Anlage 2: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation 2008
- Öffentlicher Schlachthof Oer-Erkenschwick -
- Anlage 3: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation 2008
- Großbetrieb Schlachthof Recklinghausen -
- Anlage 4: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation 2008
- Kleinbetriebe -
- Anlage 5: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation 2008
- Hausschlachtungen -
- Anlage 6: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation 2008
- Gebühren für die Untersuchung auf BSE -
- Anlage 7: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation 2008
- Gebühr für die Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlacht- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen -